

## VERFÜGUNG

## DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 16. Oktober 1989

Freienstein-Teufen. Landwirtschaftszone - Aufhebung

Mit Verfügung Nr. 10 vom 10. Januar 1986 setzte die Baudirektion die Landwirtschaftszone für das Gemeindegebiet Freienstein-Teufen fest. Am 25. April 1989 beschloss die Gemeindeversammlung eine Aenderung des Zonenplans.

Insbesondere wurde der östliche Teil des Grundstückes Kat.-Nr. 745 im Gebiet Au neu in die Freihaltezone für Familiengärten eingezont. Diese Zonenplanänderung erfordert die Aufhebung der Landwirtschaftszone im Gebiet Au.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG wird in der Gemeinde Freienstein-Teufen im Gebiet Au laut Plan Mst. 1:5000 vom 16.10.1989 aufgehoben.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Kasernenstrasse 49, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.

- V. Mitteilung an den Gemeinderat Freienstein-Teufen (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, die Direktion der Volkswirtschaft, das Amt für Raumplanung sowie an das Direktionssekretariat.

Zürich, den 16. Oktober 1989  
(5935)/P4/K1

**Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung**



versandt: 27. Oktober 1989